

Um eine größere Kontinuität in der Tätigkeit der Kameradschaftsgerichte zu erreichen und ihre Zusammensetzung beständiger zu machen, erfolgt nunmehr die Wahl auf die Dauer von zwei Jahren. Jedoch soll mindestens in jedem Jahr ein Tätigkeitsbericht vor den Wählern, also der Belegschaft bzw. den Einwohnern des Wohnbereiches, gegeben werden.

Um auch in kleineren Betrieben oder Bereichen eine wirksamere Tätigkeit gesellschaftlicher Gerichte zu ermöglichen, wurde die bisherige Regelung, daß nur in Kollektiven von 50 und mehr Personen Kameradschaftsgerichte gebildet werden können, abgeändert; in begründeten Fällen ist dies jetzt auch in kleineren Bereichen möglich.

Um bei geringfügiger Spekulation und bei geringfügigem Rowdytum eine nachhaltigere und schlagkräftigere Reaktion zu erreichen, ist vorgeschrieben, daß bei diesen Delikten die Beratung vor dem Kameradschaftsgericht nicht wie sonst binnen 15, sondern binnen 7 Tagen nach der Tatbegehung zu erfolgen hat. Das durch die Spekulation Erlangte verfällt auf Grund der Entscheidung des Kameradschaftsgerichts dem Staat und kann notfalls durch den Gerichtsvollzieher eingezogen werden.

Weitere Neuerungen betreffen die Teilnahme an den Beratungen. So kann das Kameradschaftsgericht des Wohngebietes auch Vertreter des Arbeitskollektivs heranziehen, um eine allseitige Beurteilung des Betroffenen und seines Verhaltens zu ermöglichen. Weiter kann es seine Entscheidung den gesellschaftlichen Organisationen des Betriebes mitteilen.

Die Nachdrücklichkeit der Beratungen der Kameradschaftsgerichte wird weiter dadurch unterstrichen, daß sie nicht nur — wie bisher — bei dem Betriebsleiter anregen können, daß der Schuldige eine geringer bezahlte Tätigkeit verrichtet oder auf eine geringer bezahlte Stelle gesetzt wird, sondern auch, daß er von seiner Funktion abgelöst bzw. dazu verpflichtet werden kann, für die Dauer bis zu 15 Tagen eine unqualifizierte körperliche Arbeit bei dementsprechend geringerer Bezahlung auszuführen. Die Entscheidung darüber liegt beim Betriebsleiter. Im übrigen — worauf am Rande hingewiesen sei — können Entscheidungen der Kameradschaftsgerichte schon seit 1961, soweit sie Geldstrafen (bis zu 10 Rubel) oder Schadensersatz bzw. Wiedergutmachungsleistungen (bis zu 50 Rubel) betreffen, bei Nichteinhaltung der gesetzten Frist auf Anordnung des örtlichen Volksgerichts durch den Gerichtsvollzieher vollstreckt werden.

Schließlich möchte ich auf eine bemerkenswerte Regelung der Musterordnung hinweisen, die durch den Erlaß erweitert wurde: Um die Autorität, Objektivität und Unbefangenheit der Beratung und Entscheidung der Kameradschaftsgerichte zu sichern, können nunmehr außer dem Rechtsverletzer auch der Geschädigte und die Parteien eines zivilrechtlichen Streits ihre Besorgnis der Befangenheit gegenüber dem Vorsitzenden oder bestimmten Mitgliedern des Kameradschaftsgerichts zum Ausdruck bringen, wenn sie Grund zu der Annahme haben, daß diese an dem Ausgang der Sache persönlich interessiert sind. Diese Frage wird dann von allen Mitgliedern des Kameradschaftsgerichts entschieden, die die betreffende Sache verhandeln. Es sollte an Hand unserer praktischen Beobachtungen und Erfahrungen geprüft werden, ob eine ähnliche Regelung auch unter unseren Verhältnissen notwendig oder nützlich ist; sie könnte dazu beitragen, das Vertrauen der Bürger in die Objektivität der Entscheidungen unserer Konflikt- und Schiedskommissionen zu erhöhen.

Die Anleitung der Kameradschaftsgerichte

Die Anleitung der betrieblichen Kameradschaftsgerichte ist — ähnlich wie bei unseren Konfliktkommissionen —

Sache der Gewerkschaftsleitungen. In den Wohngebieten obliegt die Anleitung der Kameradschaftsgerichte den Exekutivkomitees der örtlichen Räte, also den örtlichen Organen der Staatsmacht. Diese Anleitungsglieder haben auch — nach Art. 18 der Musterordnung — das Recht, dem betreffenden Kameradschaftsgericht vorzuschlagen, die Sache, erneut zu verhandeln, wenn die Entscheidung den Umständen des Falles oder dem Gesetz widerspricht. Die qualifizierte Anleitung der Kameradschaftsgerichte ist gegenwärtig eine Hauptaufgabe in der Sowjetunion. Dabei ist es jedoch — wie ein erfahrener und langjährig tätiger Vorsitzender eines Kameradschaftsgerichts im Moskauer Stadtbezirk Frunse hervorhob — nicht selten so, daß die Anleitung durch die örtlichen Organe der Staatsmacht beständiger und qualifizierter ist als die durch die betrieblichen Gewerkschaftsorgane. Über diese Anleitung der Kameradschaftsgerichte im Wohngebiet konnte ich bei einer persönlichen Aussprache im Exekutivkomitee dieses Stadtbezirks einiges Interessante und Aufschlußreiche erfahren, was für die bei uns jetzt beginnende umfangreichere Tätigkeit unserer Schiedskommissionen nützlich und anregend sein könnte.

Im Exekutivkomitee dieses Stadtbezirks besteht eine besondere Abteilung, die nur die Aufgabe hat, die 35 Kameradschaftsgerichte dieses Stadtbezirks anzuleiten. Die Abteilung besteht aus 16 ehrenamtlichen Inspektoren, zum größten Teil Rentnern, und einem hauptamtlichen Leiter. Die Arbeit erfolgt auf der Grundlage eines vom Exekutivkomitee bestätigten Planes.

Als eine der wichtigsten Aufgaben sieht die Abteilung die systematische und gründliche Qualifizierung der Mitglieder der Kameradschaftsgerichte an. Dazu werden regelmäßig von der sog. „Universität des Rechts“ ganztägige Seminare mit allen Mitgliedern der 35 Kameradschaftsgerichte veranstaltet, die sich durch ein beachtliches Niveau auszeichnen. Unter den* Lektoren befinden sich auch leitende Justizfunktionäre, z. B. der Präsident des Obersten Gerichts der RSFSR.

Darüber hinaus werden mit den Vorsitzenden dieser Kameradschaftsgerichte regelmäßig Foren des Erfahrungsaustausches durchgeführt. Das trägt zu einer weitgehenden Einheitlichkeit der Beratungsweise und des Vorgehens bei den Kameradschaftsgerichten bei.

Mit Hilfe der ehrenamtlichen Inspektoren kann sich die Abteilung ein genaues Bild über die Qualität der Arbeit der Kameradschaftsgerichte, über die Wirksamkeit ihrer Beratungen und über auftretende Probleme verschaffen. Dabei werden auch einzelne Entscheidungen überprüft, und erforderlichenfalls wird dem betreffenden Kameradschaftsgericht gem. Art. 18 der Musterordnung vorgeschlagen, die Sache erneut zu verhandeln. Da zum Gesamtbestand eines Kameradschaftsgerichts 15 oder mehr Mitglieder gehören, an einer Verhandlung jedoch jeweils nur drei teilnehmen, besteht die Möglichkeit, die erneute Beratung in anderer Zusammensetzung stattfinden zu lassen.

Aus der Arbeit der Kameradschaftsgerichte

Der überwiegende Teil der Beratungen der Kameradschaftsgerichte in den Wohngebieten betraf Wohnungsstreitigkeiten³. Dazu gehörten insbesondere Auseinandersetzungen über Nutzung oder Pflege bestimmter gemeinsamer Einrichtungen, wie Küche, Treppe usw.

Etwa Vs der verhandelten Fälle betraf Trinkereien, asoziales, arbeitssscheues Verhalten und solche Fälle

³ Auf gleicher Linie liegen auch unsere Erfahrungen mit den ersten Schiedskommissionen; vgl. Görner, „Erste Erfahrungen aus der Tätigkeit der Schiedskommissionen“, NJ 1963 S. 712 ff. (714).